

Regelung für Schnupperlehren

Diese Regelung gilt für Berufsbesichtigungen, Schnupperlehren, Eignungsabklärungen, Tests und Vorstellungsgespräche

- Es ist nicht sinnvoll, möglichst viele Schnupperlehren zu absolvieren, sondern nach reiflicher Überlegung eine gute Auswahl zu treffen.
- Schnupperlehren sind nach Möglichkeit während der Schulferien zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, unterstützt die Schule ihre Schülerinnen und Schüler auch durch Gewährung von Urlaub, in der Regel ab der 2. Klasse.
- Gesuche für Berufsbesichtigungen, Schnupperlehren, Eignungsabklärungen, Tests, Vorstellungsgespräche etc. sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens **drei** Schultage vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- Bei Schnupperlehren, Berufsbesichtigungen, Eignungsabklärungen, Tests und Vorstellungsgesprächen wird eine Bestätigung verlangt. Diese Bestätigung des Betriebes muss nicht separat erstellt werden, sondern kann eine Kopie des Einladungsschreibens oder der Ausdruck eines Mails sein.
- **Schnuppergesuche bis und mit fünf Tage:**
Für die Beantragung einer Schnupperlehre bis zu fünf Tagen reicht die Information an die Klassenlehrperson per Klapp rechtzeitig vor der Abwesenheit. Die Bestätigung der Lehrfirma kann der Klappnachricht angehängt werden oder die Schülerin/der Schüler bringt sie in die Schule mit.
- **Schnuppergesuche ab sechs Tagen:**
Für die Beantragung einer Schnupperlehre von mehr als fünf Tagen (während der Schulzeit) ist ein schriftliches Gesuch zusammen mit der Bestätigung des Betriebes bei der Schulleitung einzureichen.
- Kann in einem Ausnahmefall die Einreichungsfrist nicht eingehalten werden, ist das Gesuch der Schulleitung persönlich vorzulegen und die Verspätung zu begründen.